



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jost de Jager (CDU)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Auswirkungen der drittelparitätischen Besetzung der Schulkonferenz auf die Schulwirklichkeit

1. Ist es richtig, dass die Entscheidungsfindung der drittelparitätisch besetzten Schulkonferenz abhängig von der Größe der jeweiligen Schule und der Schulart sind?

Nein, ob eine Schulkonferenz drittelparitätisch besetzt ist oder nicht, hängt allenfalls von der Schulart ab. Nach § 91 Abs. 6 Satz 1 SchulG entfallen an Schulen ohne Schülervertretung die Sitze der Schülerinnen und Schüler (z.B. an reinen Grundschulen), an Schulen ohne Elternvertretung die der Eltern (z.B. an Abendschulen). Die Schulkonferenz dieser Schulen ist abweichend halbparitätisch besetzt.

2. Ist es in diesem Zusammenhang richtig, dass an verschiedenen Schularten bzw. kombinierten Systemen in Abhängigkeit von Vertretung der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz, trotz gleicher Größe und gleichem Abstimmungsverhalten von Lehrkräften und Elternvertretern durch das alleinige Votum der Schülervertreter die Entscheidungsfindung

der Schulkonferenz unterschiedlich ausfällt, obwohl das Schulgesetz dies nicht vorsieht?

Wenn ja: Wurde mit diesem Sachverhalt der politische Wille der Landesregierung umgesetzt?

Wenn nein: Plant die Landesregierung an dieser Stelle Änderungen im Schulgesetz? Für wann sind diese vorgesehen und wie sehen sie im Einzelnen aus?

Es ist möglich, dass z.B. in einer reinen Grundschule ein bestimmter Antrag eine Mehrheit findet, in einer Grund- und Hauptschule aber nicht. Die Übertragung gleichgewichtiger Mitwirkungsrechte auf die Schülerschaft muss nach Auffassung der Landesregierung für jede Schule gelten, an der zur Schulkonferenz wahlberechtigte Schülerinnen und Schüler vorhanden sind, mithin auch für eine Schule, an der diese eine Minderheit darstellen. Insofern kann eine organisatorisch verbundene Grund- und Hauptschule in der Frage der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte durch Eltern, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler nicht mit einer reinen Grundschule verglichen werden; es sind zwei verschieden organisierte, selbstständige Schulen im Sinne des Schulgesetzes. Dass die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerschaft in der Schulkonferenz in der angesprochenen Konstellation abstimmen, ist nur theoretisch vorstellbar. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrkräfte im Vorfeld der Vorbereitung der Beschlussfassung die Schülervvertretung und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz in neutraler Weise informieren und inhaltlich vorbereiten.

3. Ist es richtig, dass in bestimmten Angelegenheiten lt. Schulgesetz, ein Beschluss der Schulkonferenz nur zustande kommt, wenn die Mehrzahl der Lehrerinnen und Lehrer hier zustimmt?

Sieht die Landesregierung an dieser Stelle hinsichtlich der Schulgrößen eine Konfliktsituation mit dem § 91 Abs. 2?

Wenn nein: In welchen Fällen gilt der Beschlussvorbehalt nach § 92 Abs. 5 und in welchen Fällen findet der § 97 Abs. 5 seine Anwendung? Wie wirken sich die unterschiedlichen Schulgrößen auf die Entscheidungsfindung der jeweiligen Schulkonferenzen aus?

Wenn ja: Plant die Landesregierung in diesem Zusammenhang eine Konkretisierung des Schulgesetzes? Für wann ist diese geplant und wie sieht sie im Einzelnen aus?

Ja, nach § 92 Abs. 5 SchulG kommt in Angelegenheiten nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 SchulG abweichend von § 97 Abs. 5 SchulG ein Beschluss der Schulkonferenz in der Zusammensetzung nach § 91 Abs. 2 SchulG nur zustande, wenn ihm die Mehrheit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte in der Schulkonferenz oder ihrer Stellvertreter nach § 91 Abs. 9 SchulG zustimmt. Der Verweis auf § 91 Abs. 2 SchulG stellt klar, dass dieses Verfahren nur für drittelparitätisch besetzte Schulkonferenzen gilt.

Die Zusammensetzung der Schulkonferenz ist nicht abhängig von der Schulgröße; vgl. Antwort zu Frage 1. Einer Konkretisierung bedarf es insoweit nicht.

4. Ist es richtig, dass nach § 91 Abs. 5 Satz 3 an Grundschulen mit bis zu 200 Schülerinnen und Schülern alle Lehrerinnen und Lehrer der Schule auch der Schulkonferenz angehören? Gilt diese Vorgabe auch für Haupt- und Sonderschulen gleicher Größe?

Wenn ja: Warum wurde dies nicht ausdrücklich so formuliert?

Wenn nein: Warum wird an dieser Stelle differenziert? Welche Begründung liegt dieser Differenzierung zugrunde? Plant die Landesregierung an dieser Stelle eine Klarstellung? Wann ist mit dieser zu rechnen und wie sieht sie im Einzelnen aus?

Ja. Nach dem eindeutigen Wortlaut gilt diese Regelung nur für Grundschulen. Eine analoge Anwendung auch auf Hauptschulen und Sonderschulen gleicher Größe ist nicht möglich, weil bei diesen Schulen die Schülerschaft in der Schulkonferenz mit einem Drittel vertreten ist (Hauptschulen) oder vertreten sein kann (Sonderschulen).

5. Ist es richtig, dass Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen nur dann ihren Sitz in der Schulkonferenz wahrnehmen können, wenn die Art ihrer Behinderung eine entsprechende Beteiligung zulässt?

Wenn ja: Welche Kriterien liegen einem positiven Entscheid zugrunde, der es dem jeweiligen Kind ermöglicht, seinen Sitz in der Schulkonferenz

wahrzunehmen? Wer beurteilt und entscheidet dies letztendlich? Welches Verfahren liegt dieser Entscheidung zugrunde?

Gibt es Möglichkeiten für eine Einigung, wenn in diesem Bereich unterschiedliche Auffassungen über die Möglichkeiten eines Kindes mit Behinderung vorliegen? Sie sehen diese aus?

Ja, die Regelung in § 91 Abs. 6 Satz 2 SchulG war bereits im Schulgesetz von 1978 (dort: § 81 Abs. 4 Nr. 4) enthalten. Sie hat in den vergangenen 20 Jahren zu keinerlei Schwierigkeiten geführt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie kann in begründeten Fällen von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde korrigiert werden.

6. Ist es richtig, dass in kombinierten Schulsystemen der Schulleiter über die angemessene Verteilung der Sitze von Eltern und Schülerinnen/Schülern auf die Schularten entscheidet?

Wenn ja: Warum gilt dies nicht für Sitze der Lehrerinnen und Lehrer?

Welche Begründung liegt dieser Differenzierung zugrunde?

Ja, die Sätze 4 und 5 des § 91 Abs. 6 SchulG sind unverändert fortgeführt worden. Sie dienen dem Ziel, die Interessen der beteiligten Gruppen bei der Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte stärker berücksichtigen zu können. Einer Einbeziehung auch der Lehrkräfte der Schule steht insbesondere entgegen, dass sie als Mitglieder der Lehrerkonferenz die Aufgabe haben, die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Erfüllung des Auftrags der Schule zu beraten und **alle** für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit in der Schule notwendigen Maßnahmen zu erörtern. Unabhängig davon, in welcher Schulart eine Lehrkraft ganz oder überwiegend eingesetzt ist, wirkt sie in dem Kollegialorgan „Lehrerkonferenz“ mit, das u.a. für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte für die Schulkonferenz und für die Vorbereitung von Angelegenheiten, die in der Schulkonferenz behandelt werden, zuständig ist.

7. Räumt das neue Schulgesetz den Eltern das Recht ein, grundsätzlich in alle Niederschriften Einsicht zu nehmen, Kopien zu ziehen oder diese bei sich aufzubewahren?

Wenn nein: Warum nicht?

Die Schulgesetznovelle 1998 hat die Einsichtsrechte in Niederschriften der Schulkonferenz unberührt gelassen.

Soweit Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule nach § 97 Abs. 1 SchulG als Zuhörerinnen und Zuhörer an der Sitzung der Schulkonferenz teilnehmen können (sog. Schulöffentlichkeit), ist eine Einsichtnahme in die Konferenzniederschriften im Einzelfall hinsichtlich der „schulöffentlich“ verhandelten Tagesordnungspunkte zulässig.

Dies gilt auch für die Vervielfältigung der über Sitzungen der Schulkonferenz gefertigten Niederschriften sowie die Weitergabe der Niederschriften an die Mitglieder der Schulkonferenz.

Aus Gründen des Datenschutzes ist es jedoch unzulässig, die Teile der Niederschriften zu vervielfältigen, die Beratungen und/oder Beschlüsse zu personenbezogenen Angelegenheiten enthalten.

Die Veröffentlichung der Niederschriften - auch durch Aushang - ist nicht zulässig, weil nicht sichergestellt werden kann, dass auch nicht zur Schulöffentlichkeit gehörende Personen Einblick nehmen können oder in den Besitz der Niederschriften gelangen.

- 8.** Ist es richtig, dass die Schulkonferenz über die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote nach § 5 Abs. 6 entscheidet?

Wenn ja: Kann eine Schulkonferenz deren Einrichtung ablehnen, auch wenn ein Schulträger zur Einrichtung bereit ist und ausreichend viele Anmeldungen vorliegen?

Wenn nein: Welche Betreuungsangebote unterliegen nach § 5 Abs. 6 der Schulaufsicht?

Ja, die Schulkonferenz ist im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in ihrer Entscheidungsfindung frei. Das Beanstandungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 96 SchulG bleibt unberührt.

- 9.** Ist es richtig, dass das Schulgesetz bei der Besetzung der Schulkonferenz die gleichrangige Beteiligung von Frauen und Männern anstrebt?

Wenn ja: Kann dies zu Konflikten zwischen den beteiligten Gruppen führen, sofern eine der Gruppen entweder die gleichrangige Besetzung von Männern und Frauen nicht sicherstellen kann? Ist dann die andere Gruppe verpflichtet, den Proporz sicherzustellen oder ist jede Gruppe für sich verpflichtet, den Proporz zu gewährleisten?

Ja, bei der Regelung nach § 91 Abs. 2 Satz 2 SchulG handelt es sich um einen gesetzgeberischen Appell an die Wahlberechtigten, bei der Abgabe ihrer Stimme darauf Bedacht zu nehmen, dass in der Schulkonferenz Frauen und Männer möglichst zu gleichen Teilen vertreten sein sollen. Diese Auslegung ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift. Wenn der Gesetzgeber regelt, dass etwas „anzustreben“ sei, dann soll damit keine Pflicht statuiert werden, das so bezeichnete Ergebnis auch zu erreichen.